

Markensatzung für die Gewährleistungsmarke „ABV-Prädikat“

§ 1 Markeninhaber

- (1) Inhaber der Gewährleistungsmarke „ABV-Prädikat“ [nachfolgend: Gewährleistungsmarke] ist die ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. [nachfolgend: „Verein“], mit Sitz in Berlin, Deutschland.
- (2) Entsprechend § 106d Abs. 2 Nr. 2 Markengesetz (MarkenG) übt der Verein selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung übernommen wird, umfasst.

§ 2 Abbildung der Gewährleistungsmarke



§ 3 Dienstleistungen

Die Gewährleistungsmarke bezieht sich auf folgende Dienstleistungen gemäß Nizza-Klassifikation:

Klasse 36

Dienstleistungen von Rentenkassen; Dienstleistungen von Versorgungsunternehmen, nämlich Dienstleistungen von Rentenkassen im Zusammenhang mit Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung, Zahlung von Kosten medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen sowie sonstiger Versorgungsleistungen

§ 4 Zweck der Gewährleistungsmarke

- (1) Auf Antrag vergibt der Verein die Gewährleistungsmarke als Prädikat an Mitglieder, die bestimmte, einheitlich definierte Qualitätskriterien erfüllen und dies nachweisen.
- (2) Für die unter § 3 aufgeführten Dienstleistungen soll mit der Gewährleistungsmarke eine Gewährleistung übernommen werden. Die Gewährleistungsmarke soll dem Verkehr die Einhaltung bestimmter, objektiver Standards garantieren und Transparenz und Vertrauen schaffen.

§ 5 Voraussetzungen für die Nutzung

- (1) Die Nutzung der Gewährleistungsmarke ist ausschließlich den Mitgliedern des Vereins vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis der Nutzung der Gewährleistungsmarke muss in Textform (§ 126b BGB) bei dem Verein beantragt werden.
- (3) Voraussetzung für die Erlaubnis der Nutzung der Gewährleistungsmarke ist, dass das Mitglied
 - die Gütekriterien nach dieser Satzung und der mit dieser Satzung in Bezug genommenen Dokumente erfüllt,
 - die Einhaltung der Gütekriterien entsprechend dieser Satzung gegenüber dem Verein mit Antragstellung nachweist und
 - das Prüfverfahren nach § 7 dieser Satzung erfolgreich durchläuft.

§ 6 Gütekriterien

- (1) Die Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke sind in den Gütekriterien festgelegt. Die Einhaltung der Gütekriterien obliegt dabei den Versorgungswerken im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.
- (2) Die Gütekriterien sind:
 - Implementierung und Anwendung eines Risikomanagementsystems, das den Anforderungen des ABV-Leitfadens Risikomanagement in seiner jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Risiko-Leitfadens entspricht, wozu insbesondere folgende Anforderungen berücksichtigt werden müssen:
 - Bestimmung von Risikokategorien,
 - Definition organisatorischer Anforderungen,

- Ermittlung der Risikotragfähigkeit,
 - Anforderungen an das Monitoring und die Risikoberichterstattung,
- Durchführung von Asset-Liability-Management (ALM)-Studien in angemessenen Abständen,
- regelmäßige Stresstests gemäß ABV-Leitfaden,
- jährliches versicherungsmathematisches Gutachten,
- jährliche Prüfung des Jahresabschlusses mit Testat durch einen Wirtschaftsprüfer,
- einrichtungsinterne Compliance- oder Governance-Richtlinien oder -Codices oder Werte- und Ehrencodices.

§ 7 Nachweis der Erfüllung der Gütekriterien / Prüfverfahren

- (1) Das Mitglied muss sich die Einhaltung der Gütekriterien durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Diese Bestätigung kann insbesondere durch Erweiterung des Prüfungsauftrages im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgen.
- (2) Das Mitglied hat die Bestätigung dem Verein gegenüber nachzuweisen.
- (3) Für den Nachweis ist das dazu vom Verein vorgesehene Antragsformular **(Anlage Antragsformular)** zu nutzen.
- (4) Vor Erteilung der Nutzungsberechtigung der Gewährleistungsmarke ist vom Verein zu prüfen, ob das Mitglied die Bestätigung über die Einhaltung der Gütekriterien nach § 7 Abs. 1 vorgelegt hat.

§ 8 Nutzung der Gewährleistungsmarke

- (1) Die Gewährleistungsmarke darf nur in der vom Verband vorgegebenen grafischen Form und im Zusammenhang mit den geprüften Dienstleistungen verwendet werden.
- (2) Jede Veränderung, Kombination mit anderen Zeichen oder irreführende Verwendung ist untersagt.
- (3) Die genaue Form der Verwendung wird in einem Style Guide **(Anlage Style Guide)** festgelegt.

§ 9 Überwachung

- (1) Die rechtskonforme Nutzung der Gewährleistungsmarke obliegt dem Mitglied. Das Mitglied hat die Einhaltung der Gütekriterien über den gesamten Nutzungszeitraum der Gewährleistungsmarke sicherzustellen.
- (2) Das Mitglied hat den Verein unverzüglich über jegliche Änderung zu unterrichten, die zum Entfallen einer Voraussetzung für die Nutzung der Gewährleistungsmarke führen kann. Bei Entfallen einer der Nutzungsvoraussetzungen hat das Mitglied die Nutzung der Gewährleistungsmarke unverzüglich einzustellen.
- (3) Der Verein kann die Einhaltung der Gütekriterien durch stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen überwachen. Der Verein kann diese Prüfungen selbst durchführen oder eine neutrale und fachlich geeignete Prüfstelle mit der Prüfung beauftragen. Das Mitglied ist verpflichtet an diesen Prüfungen mitzuwirken. Insbesondere hat das Mitglied den Zugang zu relevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Dauer und Widerruf

- (1) Die Berechtigung zur Nutzung der Gewährleistungsmarke beginnt mit dem Folgetag des Datums ihrer Erteilung. Die Nutzungsberechtigung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezembers des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Während oder nach Ablauf des Zeitraums der Nutzungsberechtigung gemäß Absatz 1 kann die Nutzungsberechtigung unter Nachweis der Einhaltung der Gütekriterien erneut beantragt werden.
- (3) Der Verein kann die Erlaubnis zur Nutzung der Gewährleistungsmarke jederzeit widerrufen, wenn das Mitglied
 - die Gütekriterien nicht mehr einhält,
 - Prüfungen verweigert, oder
 - die Gewährleistungsmarke missbräuchlich nutzt,
 - auf Vorstandsbeschluss aus anderen wichtigen Gründen.

§ 11 Sanktionen

- (1) Der Verein kann das Mitglied bei einem Verstoß gegen diese Satzung und die mit dieser Satzung in Bezug genommenen Dokumente sanktionieren. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- die Gewährleistungsmarke nicht satzungskonform oder irreführend verwendet (§ 8),
 - die Nutzung der Gewährleistungsmarke nach Entfallen einer Nutzungsvoraussetzung nicht unverzüglich einstellt (§ 9 Abs. 2) oder
 - gegen die Mitwirkungspflichten verstößt (§ 9 Abs. 3).
- (2) Bei Verstößen kann der Verein insbesondere
- eine Verwarnung aussprechen,
 - eine Nachprüfung auf Kosten des Nutzers durchführen oder durch eine neutrale und fachlich geeignete Prüfstelle durchführen lassen,
 - die Nutzungsrechte des Mitglieds an der Gewährleistungsmarke befristet aussetzen oder
 - dem Mitglied die Nutzungsrechte an der Gewährleistungsmarke endgültig entziehen.
- (3) Die Auswahl der entsprechenden Sanktion obliegt dem Verein. Sie richtet sich insbesondere nach Art, Dauer, Schwere und dem Verschuldensgrad im jeweiligen Einzelfall.

§ 12 Rechtsdurchsetzung

- (1) Der Verein ist allein befugt, gegen unbefugte oder missbräuchliche Verwendung der Gewährleistungsmarke vorzugehen.
- (2) Die Nutzer haben den Verband bei der Durchsetzung seiner Rechte zu unterstützen.

§ 13 Veröffentlichung und Transparenz

- (1) Die aktuelle Satzung sowie die Gütekriterien und die darauf bezogenen Dokumente gemäß § 6 sind auf der Internetseite des Vereins (<https://abv.de/abv-praedikat.html>) öffentlich zugänglich.
- (2) Änderungen werden in geeigneter Form bekanntgegeben und treten nach angemessener Frist in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Markensatzung tritt mit ihrer Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in Kraft.

* * *